

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. März 1982

Nummer 12

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 192 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeister Günter Gervers). S. 99
- 193 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Uwe Heinzelmann). S. 99
- 194 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeimeister Frank Lauterjung). S. 99
- 195 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeihauptkommissar Klaus-Norbert Möbius). S. 99
- 196 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Kriminalhauptkommissar Bernd Vorberg). S. 100
- 197 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Werner Weyler). S. 100

Wirtschaft und Verkehr

- 198 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstr. B 9n - Ostumgehung Dormagen - von Bau-km 0 + 100 (Stadtgrenze Köln) bis Bau-km 2 + 902 (ca. 200 m nördlich der Robert-Koch-Str.) in der Gemarkung Dormagen der Stadt Dormagen und i. d. Gemarkung Köln d. Stadt Köln. S. 100

Beilage: 3 Karten als Anlage zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Wuppertal (Parkgebührenordnung)

Gewerbeaufsicht

- 199 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Bernd Schwarz). S. 100
- 200 Erweiterung der Schweinemast (Firma Ludger Wenzelmann). S. 101

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 201 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) vom 17. Dezember 1981. S. 101
- 202 Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Wuppertal (Parkgebührenordnung). S. 102
- 203 Einziehungsverfügung. S. 103
- 204 Aufstufungsverfügung. S. 104
- 205 Bekanntmachung der Jahresrechnung 1980 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“. S. 104
- 206 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 21241583, 22053631, 16039042, 11733169, 10060093, 22040612, 32016958). S. 104
- 207 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 11949690 und Nr. 17022708). S. 105
- 208 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 14517205, Nr. 19528439 und Nr. 19633494). S. 105

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 192 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptmeister Günter Gervers)

Der Regierungspräsident
25.1.-1584

Düsseldorf, den 15. März 1982

Der vom OKD Wesel für den Polizeihauptmeister Günter Gervers ausgestellte Dienstaussweis Nr. 175 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 99.

- 193 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeimeister Uwe Heinzelmann)

Der Regierungspräsident
25.1.-1584

Düsseldorf, den 16. März 1982

Der durch die BPA III in Wuppertal für den Polizeimeister Uwe Heinzelmann am 18. 9. 1980 unter der

Nr. 15840 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 99.

- 194 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeimeister Frank Lauterjung)

Der Regierungspräsident
25.2.4-2540

Düsseldorf, den 16. März 1982

Der am 26. 11. 1976 von der BPA V in Brühl ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 2, Listen-Nr. 32/76, des Polizeimeisters Frank Lauterjung, KPB Wuppertal, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 99.

- 195 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeihauptkommissar Klaus-Norbert Möbius)

Der Regierungspräsident
25.2.4-2540

Düsseldorf, den 16. März 1982

Der am 21. 12. 1960 vom PD Krefeld ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 1 u. 3, Listen Nr. 116/60, erwei-

tert am 25. 3. 1966 durch die BPA I in Bork auf Kl. 2, Listen-Nr. 4/66, des Polizeihauptkommissars Klaus-Norbert Möbius, KPB Mönchengladbach, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 99.

196 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines
(Kriminalhauptkommissar Bernd Vorberg)

Der Regierungspräsident
25.2.4-2540

Düsseldorf, den 16. März 1982

Der am 27. 4. 1967 von der BPA III in Wuppertal ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 3, Listen-Nr. 32/67, des Kriminalhauptkommissars Bernd Vorberg, KPB Wuppertal, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 100.

197 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises
(Polizeiobermeister Werner Weyler)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 10. März 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeiobermeister Werner Weyler am 8. 11. 1978 ausgestellte Dienstausweis Nr. 4359 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 100.

Wirtschaft und Verkehr

198 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstr. B 9 n - Ostumgehung Dormagen - von Bau-km 0 + 100 (Stadtgrenze Köln) bis Bau-km 2 + 902 (ca. 200 m nördlich der Robert-Koch-Str.) in der Gemarkung Dormagen der Stadt Dormagen und i. d. Gemarkung Köln d. Stadt Köln

Der Regierungspräsident
53.32-03/81

Der Landschaftsverband Rheinland - Autobahn u. Landstraßenbauamt Krefeld - hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 74 (BGBl. I S. 649) beantragt. Das Planfeststellungsverfahren umfaßt u. a. noch die folgenden Maßnahmen:

- Anschluß der alten B 9 an die Umgehungsstraße am Bauanfang
- Anschluß der Rheinfelder Straße an die Umgehungsstraße sowie Verlegung der Rheinfelder Straße auf einer Länge von ca. 400 m
- Errichtung eines Schallschutzwalles westlich der B 9 n von der Rheinfelder Straße bis zur Walhovener Str. und an dieser entlang bis zur Straße „Unter den Hecken“

- Errichtung eines Schallschutzwalles östlich der B 9 n von der Rheinfelder Straße bis zur Walhovener Straße
- Aufhebung der Oststraße im Kreuzungsbereich mit der B 9 n auf einer Länge von ca. 180 m - die Oststraße wird durch eine Fußgängerüberführung ca. 60 m weiter südlich ersetzt
- Anschluß der Walhovener Straße an die Umgehungsstraße sowie Ausbau der Walhovener Straße zwischen Kölner Straße und Memeler Straße (ca. 400 m)
- Überführung des Wirtschaftsweges „In den Benden“

Die gegen das o. a. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen werden gem. § 18 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 6. 1980 (BGBl. I S. 649) am

Mittwoch, dem 5. Mai 1982, um 11.15 Uhr im Pfarrsaal der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Kölner Str. 36 a 4047 Dormagen 1

erörtert.

Die Teilnahme am Termin, der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Anhörungsbehörde durchgeführt wird, ist jedem freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 100.

Gewerbeaufsicht

199 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
(Dipl.-Ing. Bernd Schwarz)

Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 25. Januar 1982

Mit Urkunde vom 15. 8. 1979 - 23.8-8512.5, veröffentlicht in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 329/1979, habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e. V., Essen, angestellten

Dipl.-Ing. Bernd Schwarz
geboren am 23. 3. 1944 in Berlin
wohnhaft in 4300 Essen 12,
Nobermanns Hude 19

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 - GV. NW. S. 174 - als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO anerkannt.

Die ausgesprochene Anerkennung des Vorgenannten wird in folgender Weise ergänzt:

Druckbehälter außer Dampfkesseln
(§ 24 Abs. 3 Ziffer 2)
beschränkt auf die erstmalige Prüfung an ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 100.

200 Erweiterung der Schweinemast
(Firma Ludger Wenzelmann)

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2145-82

Düsseldorf, den 25. März 1982

Die Firma Ludger Wenzelmann, Vennenweg 110, 4235 Schermbeck, hat mit Antrag vom 15. 10. 1981 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes auf 853 Mastplätze mit Güllelagerung auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände Gemarkung Altschermbeck, Flur 14, Flurstück 15 beantragt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb gehen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 1. 4. 1982 bis 1. 6. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Gemeindedirektor Schermbeck im Dienstgebäude Am Rathaus 2, Zimmer 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 15. 6. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses in Schermbeck, Weseler Str. 1. Eine besondere Einladung ergeht nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 101.

C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

201 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Kempen
(Ordnungsverordnung) vom 17. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 1, 27 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Kempen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1981 für das Gebiet der Stadt Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Stadt Kempen, wie z. B. Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanstalten, Denkmäler und sonstige der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

§ 2

Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

(1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden.

(2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

§ 3

Verunreinigung

Es ist verboten:

1. Öffentliche Einrichtungen mehr als unvermeidbar zu verunreinigen;
2. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflußöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.

§ 4

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

§ 5

Hunde auf Straßen und in Anlagen

(1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

(2) Halter und Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, daß die Hunde die Straßen und die Anlagen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind vom Begleiter des Tieres bzw. dem Tierhalter unverzüglich zu entfernen.

(3) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(4) Bissige oder böartige Tiere müssen außerhalb des Hauses oder des ordnungsgemäß eingefriedeten Grundstücks einen sicheren Maulkorb tragen.

(5) Auf Spielplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 6

Lärmschutz

Das Verwenden von Motorrasenmähern sowie das Teppichklopfen sind an Werktagen in der Zeit von 12–15 Uhr und von 19–8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 7

Numerierung der Gebäude

(1) Für bebaute Grundstücke wird von der Stadt Kempen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer festgesetzt. Diese Zuordnung kann geändert werden. Jeder Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen und ständig in lesbarem Zustand zu halten.

(2) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend.

(3) Als Hausnummern sind zugelassen:

a) Schilder in einer Größe von mindestens 10 × 12 cm oder arabische Einzelziffern in einer Größe von mindestens 6 × 10 cm aus Metall oder einem anderen schlecht verwitterbaren Metall,

b) Hausnummerleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen, mit einer Mindestgröße der Ziffern von 6 × 10 cm.

(4) Die Hausnummern sind spätestens bis zur Gebrauchsabnahme des Bauwerkes unmittelbar neben dem Eingang so anzubringen, daß sie gut sichtbar sind.

(5) Bei Änderung der Hausnummer darf das alte Hausnummerschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit einem roten Streifen diagonal so zu überkleben, daß die Hausnummer noch lesbar bleibt. Das neue Hausnummerschild ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Umnummerierungsbescheides neben der alten Hausnummer anzubringen.

§ 8

Plakate und Anschläge

Ohne besondere Erlaubnis ist es untersagt, Plakate und Anschläge auf und in öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Bundespost (insbesondere Schalt- und Verteilerschränke) anzubringen. Das gleiche gilt für Bemalen oder Beschriften.

§ 9

Abfall

Es ist verboten, die an den Straßen aufgestellten

Papierkörbe zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände herauszunehmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, und § 9 dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Kempen vom 28. 9. 1970 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (SGV. NW. 2023) eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17. Dezember 1981

Stadt Kempen

Der Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 101.

202

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Wuppertal (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980, BGBl. I S. 1729) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW. S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29. Juni 1981 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Wuppertal nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt

- a) je angefangene halbe Stunde 0,20 DM
 b) innerhalb der in den anliegenden Lageplänen I und II ausgewiesenen Kernzonen der City-Bereiche Elberfeld und Barmen je angefangene halbe Stunde 0,50 DM

Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteile dieser Gebührenordnung.

§ 3

Übergangsregelung

Bis zur Umstellung des Münzsystems der einzelnen Parkuhr auf die Gebührenhöhe nach § 2 wird eine Gebühr von 0,10 DM je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 29. Juni 1981 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979, S. 594/SGV. NW. 2023) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15. Juli 1981

Der Oberbürgermeister
 Gottfried Gurland

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 102.

203

Einziehungsverfügung

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke eingezogen.

1. Lage der eingezogenen Straße:
 bei Grevenbroich – Neuenhausen

Kreis:
 Neuss

Regierungsbezirk:
 Düsseldorf

Bestandteil der Landstraßen:
 361 und 375

Beginn und Ende der eingezogenen Strecke der Landstraße 361:

von Netzknoten 4905 032 nach Netzknoten 4905 019 von Station 0,217 nach Station 0,372 und von Station 1,575 nach Station 1,739

Beginn und Ende der eingezogenen Strecke der Landstraße 375:

von Netzknoten 4905 032 nach Netzknoten 4905 037 von Station 0,000 nach Station 0,220

2. Wirkung der Einziehungsverfügung ab: 13. 11. 1979

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Teilstrecken der Landstraßen 361 und 375 wurden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens behandelt. Gemäß § 6 Absatz 5 des Landesstraßengesetzes gelten solche Strecken als gewidmet mit der Verkehrsfreigabe. Diese erfolgte am 13. 1. 1979.

Gewidmete Strecken der L 361:

von Netzknoten 4905 030 nach Netzknoten 4905 061 von Station 0,960 nach Station 0,988.

von Netzknoten 4905 061 nach Netzknoten 4905 062 von Station 0,000 nach Station 1,490 und

von Netzknoten 4905 062 nach Netzknoten 4905 019 von Station 0,000 nach Station 0,394.

Gewidmete Strecke der L 375:

von Netzknoten 4905 061 nach Netzknoten 4905 037 von Station 0,000 nach Station 0,220.

Der Verbindungsarm von der alten zur neuen L 361 wird zur Gemeindestraße gewidmet.

Die Widmung wird von der Stadt gesondert verfügt und veröffentlicht.

Die alte Landstraße 361 wird von Netzknoten 4905 032 nach Netzknoten 4905 019 von Station 0,372 nach Station 1,575 und von Station 1,739 nach Station 1,964 zur Gemeindestraße der Stadt Grevenbroich abgestuft.

Die Abstufung wird von der Stadt Grevenbroich gesondert verfügt und veröffentlicht.

Köln, den 20. Januar 1982
 503.1.003-642-85/1/361 (18)

Der Direktor des
 Landschaftsverbandes
 Rheinland

In Vertretung
 Schmitz-Gielsdorf

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 103.

204 Aufstufungsverfügung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke zur Landstraße aufgestuft.

1. Bisherige Straßengruppe:
Gemeindestraße
Lage der aufzustufenden Straße:
in Erkrath-Hochdahl „Schimmelbuschstraße“
Kreis:
Mettmann
Regierungsbezirk:
Düsseldorf
Bestandteil der Landstraße:
357
Beginn:
von Netzknoten 4707 065
nach Netzknoten 4707 011
von Station 0,000 nach
und
Ende der aufgestuften Strecke:
Station 1,040

2. Wirkung der Aufstufungsverfügung ab 1. 3. 1982

Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Die alte Landstraße 357 („Hauptstraße“/„Bergstraße“) wird von Netzknoten 4707 010 nach Netzknoten 4707 011 von Station 0,000 nach Station 1,210 zur Gemeindestraße der Stadt Erkrath abgestuft. Die Abstufung wird von der Stadt Erkrath gesondert verfügt und veröffentlicht. Die Landstraße 403 wird von Netzknoten 4707 065 (Kreuzung Pastor-Sudhoffer-Straße/Hauptstraße/Hildener Straße) nach Netzknoten 4707 010 (Kreuzung Röntgenstraße/Schimmelbuschstraße/Hildener Straße) von Station 0,000 nach Station 0,486 umbenannt in Landstraße 357.

Köln, den 16. Februar 1982
503.1.003-642-82/1/357 (7)

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Schmitz-Gielsdorf

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 104.

205 Bekanntmachung der Jahresrechnung 1980 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 5. 2. 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 1980 des Naturparkes

Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

	DM	DM
Soll-Einnahmen Verwaltungs- haushalt		129 909,80
Soll-Einnahmen Vermögens- haushalt		408 028,45
Summe Soll-Einnahmen		<u>537 938,25</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste		-
/. Abgang alter Haushaltsein- nahmereste		-
/. Abgang alter Kasseinnahme- reste		-
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		<u>537 938,25</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungs- haushalt		129 909,80
Soll-Ausgaben Vermögenshaus- halt		368 171,72
(darin enthaltener Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO):		-
Summe Soll-Ausgaben		<u>498 081,52</u>
+ Neue Haushaltsausgabereiste Verwaltungshaushalt		-
Vermögenshaushalt	43 000,-	43 000,-
/. Abgang alter Haushaltsausga- bereste Verwaltungshaushalt		-
Vermögenshaushalt	3 143,27	3 143,27
/. Abgang alter Kassenausgabe- reste		-
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		<u>537 938,25</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen		-
/. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		-

2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 1980 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Der vorstehende Beschluß wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594) öffentlich bekanntgemacht.

Kempfen, den 12. März 1982

Der Verbandsvorsteher
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 104.

206 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 21241583, 22053631, 16039042, 11733169, 10060093, 22040612, 32016958)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 21241583, 22053631, 16039042, 11733169, 10060093, 22040612, 32016958 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 11. Juni 1982 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 11. März 1982

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 104.

207 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 1 194 969 0 und Nr. 1 702 270 8)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 1 194 969 0 und Nr. 1 702 270 8 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 11. Juni 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 11. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 105.

**208 Kraftloserklärung
 von Sparkassenbüchern**
(Nr. 1 451 720 5, Nr. 1 952 843 9 und Nr. 1 963 349 4)

Die Sparkassenbücher Nr. 1 451 720 5, Nr. 1 952 843 9 und Nr. 1 963 349 4 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 15. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 105.

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.